3.3 Kinderhäuser

Vorbemerkung:

Kinderhäuser sind familienähnliche, stationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

Sie zeichnen sich durch eine innewohnende Fachkraft – überwiegend mit Ehe- bzw. Lebenspartner:innen - aus und bieten ein professionelles Betreuungssetting im familiären Rahmen. Dieses Setting ist nicht durch den „klassischen“ Schichtdienst gekennzeichnet.

Zielgruppe:

Aufgrund des familiären Charakters und der bestehenden Bindungssensibilität bietet sich das Angebot insbesondere für jüngere Kinder an.

Je nach konzeptioneller Ausgestaltung, erfahren die Kinder eine Betreuung bis zur Volljährigkeit oder darüber hinaus.

Grundleistungen:

Kinderhäuser sind in der Regel koedukativ, altersmäßig vertikal strukturiert und auf mittel- bis langfristige Betreuungsverläufe ausgerichtet.

Das kontinuierliche Beziehungsangebot besteht durch die im Haus lebende pädagogische Fachkraft. Sie fungiert in der Regel als Kinderhausleitung und wird durch die Einstellung weiterer pädagogischer Fachkräfte im pädagogischen Betreuungsalltag ergänzt.
Dies ermöglicht insbesondere für jüngere Kinder ein stabiles und verlässliches Setting. Die Elternarbeit erfährt in dieser Angebotsform eine besondere Bedeutung.

Rahmenbedingungen:

Diese Angebotsform erfüllt die Kriterien des Einrichtungsbegriffs gem. §45a SGB VIII und unterliegt der Betriebserlaubnispflicht gem. § 45 SGB VIII durch das LVR-Landesjugendamt.

Die Unterbringung erfolgt in der Regel gem. §§ 34, 41 SGB VIII

Trotz der familiären Ausrichtung, erfüllt ein Kinderhaus alle erforderlichen Merkmale eines stationären Angebots. Diese sind unter anderem:

- Pädagogisches Konzept (Aussagen zu Elternarbeit, Verselbständigung, Kooperationen, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten, Buch- und Aktenführung, Personalmanagement, Qualitätssicherung und –entwicklung, etc.)
- Institutionelles Schutzkonzept (Risikoanalyse, Notfallpläne, Meldewege, etc.)
- Personalunion sollte vermieden werden (klare Definition der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche)
- Aussagen zur professionellen Distanz und Entlastungsmaßnahmen
- Methodische Ansätze (Traumapädagogik, Bindung, etc.)
- Supervision, Fortbildung
- Externe Anbindung an einen Dach- bzw. Spitzenverband oder ein themenspezifisches Netzwerk

Fachliche Empfehlungen:

Im Hinblick auf Entlastungsmöglichkeiten der innewohnenden Fachkraft samt eigener Familie ist es notwendig, dass Zusatzpersonal eingesetzt wird, um Erholung und ein auf Transparenz ausgerichtetes Hilfesetting zu ermöglichen.

Ein besonderes Augenmerk in der Konzipierung ist auch auf Partizipation und Beschwerde zu legen.

Personal/ Betreuungsschlüssel:

Es gelten die aktuell gültigen aufsichtsrechtlichen Grundlagen zum Fachkräftegebot.
Die pädagogische Leitung muss über eine mehrjährige aufgabenspezifische Berufserfahrung (ca. 3 Jahre), davon i. d. R. ein Jahr in leitender Tätigkeit, verfügen.

Die personelle Besetzung orientiert sich am Bedarf der konzeptionell beschriebenen Zielgruppe und Gesamtausrichtung des Angebotes. Um dem Betreuungsbedarf jüngerer Kinder adäquat begegnen sowie die notwendige Elternarbeit anbieten zu können, sind Doppeldienste vorzuhalten.

Die Personalermittlungstabelle (siehe Homepage) kann zur Ermittlung des Personalbedarfs herangezogen werden. Die Tabelle berücksichtigt die aktuellen KGST-Zahlen.
Ferner wird sich in der Praxis am Rahmenvertrag I NRW, ausgelaufen am 31.12.2012, orientiert.

<u>Platzzahl und Räumlichkeiten:</u>

Platzzahl*:*
Kinderhäuser verfügen über 4 bis 8 Plätze.
Die Platzzahl richtet sich nach der konzeptionellen Ausrichtung des Angebotes. In der Praxis wird sich mitunter am Rahmenvertrag I NRW, ausgelaufen am 31.12.2012, orientiert.

Leibliche Kinder der innewohnenden Fachkraft sind bei der Genehmigung der Gesamtplatzzahl zu berücksichtigen.

Räumlichkeiten:

Im Hinblick auf bestehende Kinderrechte sind Einzelzimmer vorzuhalten.
Es muss ein angemessener Wohn- und Spielraum sowie Außengelände vorhanden sein.
Es sollen ausreichend abschließbare Bäder zur Verfügung stehen (Schlüssel 1:5).
Soll die Betreuung in einem Mietobjekt erfolgen, ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen.

Der genutzte Wohnraum muss baurechtlich genehmigt sein.
Die Frage einer Nutzungsänderung sowie Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz sind vor der Erteilung einer Betriebserlaubnis zu klären. Das Ergebnis ist dem LVR-Landesjugendamt schriftlich mitzuteilen.
Weitere Anforderungen bzgl. Standort, Gebäude und der Notwendigkeit des Brandschutzes sind der entsprechenden Arbeitshilfe zu entnehmen.